

Besondere Bedingungen für die Altersbeitragsentlastung (ABE)

§ 1. Abschlussfähigkeit

- (1) Die Altersbeitragsentlastung (ABE) kann zu allen Tarifen der Krankheitskostenversicherung abgeschlossen werden, für die eine Alterungsrückstellung gemäß § 8 a Teil I Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu bilden ist.
- (2) Die spätere monatliche Beitragsermäßigung (ABE-Summe) ist von 5 EUR bis zu einem Betrag von 75 % des zu zahlenden Beitrags des jeweiligen Tarifs frei vereinbar.
- (3) Soweit die höchstmögliche Beitragsermäßigung gem. Abs. 2 noch nicht erreicht ist, kann die ABE-Summe bis zum Alter von 60 Jahren erhöht werden.
- (4) Der Abschluss oder die Änderung der ABE-Summe kann frühestens zum 1. des Monats beantragt werden, in dem der Antrag dem Versicherer zugeht.

§ 2 Beitragsermäßigung

Der Monatsbeitrag ermäßigt sich um die vereinbarte ABE-Summe in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Beitragsermäßigung wird dabei ab dem ursprünglichen Beginnmonat der Besonderen Bedingungen für die ABE wirksam. In Abständen von jeweils drei Jahren erfolgt eine weitere Ermäßigung um 10 % der ABE-Summe, letztmalig jedoch in dem Kalenderjahr der Vollendung des 80. Lebensjahres.

§ 3 ABE-Zuschlag

- (1) Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, in dem die ABE vereinbart wird, und dem Geburtsjahr.
- (2) Der ABE-Zuschlag ist auch nach Wirksamwerden der Beitragsermäßigung gem. § 2 zu entrichten.
- (3) Wird die ABE-Summe gemäß § 1 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 3 zum Kalendermonat des ursprünglichen Abschlusses erhöht, gilt Abs. 1 für die hinzukommende ABE-Summe entsprechend. Andernfalls richtet sich der Zuschlag nach dem Alter, das sich gemäß Abs. 1 zum nächsten Jahrestag des ursprünglichen Abschlusses ergibt. Die bis dahin zu zahlenden Beträge werden aufsummiert und entsprechend den Festlegungen in den Technischen Berechnungsgrundlagen als Einmalbeitrag zur Ermäßigung des Zuschlags gegenüber dem beantragten Wert verwendet.
- (4) Erfolgt in dem der ABE gemäß. § 1 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 zugrundeliegenden Tarif eine Beitragsanpassung, so werden auch die Rechnungsgrundlagen der ABE überprüft und falls erforderlich die ABE-Zuschläge mit Zustimmung des mathematischen Treuhänders angepasst.

§ 4 Ende der Zuschlagszahlung

- (1) Solange die Beitragsermäßigung noch nicht wirksam geworden ist, kann der Versicherungsnehmer jeweils zum nächsten Monatsersten verlangen, einzelne oder alle betroffenen Tarife ohne ABE-Zuschläge fortzuführen. Die ABE-Summe wird in diesem Fall entsprechend reduziert. War die ABE mindestens 10 volle Kalenderjahre ununterbrochen vereinbart, so wird wahlweise die sofortige Anrechnung als dauerhafter Beitragsnachlass eingeräumt; eine weitere Ermäßigung gemäß § 2 Satz 3 erfolgt in diesem Falle nicht.
- (2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 reduzierten ABE-Summe bzw. des sofortigen Beitragsnachlasses wird entsprechend den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Alterungsrückstellung nach allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

§ 5 Änderungen und Beendigung des Versicherungsverhältnisses

- (1) Bei einer Änderung des Versicherungsverhältnisses wird die ABE-Summe aus beendeten Tarifen auf weiterbestehende bzw. neu abgeschlossene Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Pflegeergänzungstarife übertragen. Die neuen ABE-Summen werden dabei gemäß § 4 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Überschreitet die neue ABE-Summe 75 % des nach der Änderung zu zahlenden Beitrags eines Tarifs, führt der verbleibende ABE-Anspruch ohne weiteren Antrag zu einer sofortigen Beitragsermäßigung.

100 46 00/00 (01.13)

- (3) Bei Beitragserhöhungen im zugrundeliegenden Tarif wird die ABE-Summe bis zum Alter von 60 Jahren im gleichen Verhältnis wie der zu zahlende Beitrag des zugrundeliegenden Tarifs erhöht. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Erhöhung der ABE-Summe bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung zu widersprechen. Nach der Ablehnung einer Erhöhung unterbleibt bei künftigen Beitragserhöhungen eine Anpassung der ABE-Summe.
- (4) Die Besonderen Bedingungen für die ABE enden mit der Beendigung des gesamten Versicherungsverhältnisses der versicherten Person in Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Pflegeergänzungstarifen.

§ 6 Barausschüttung

Die Hauptversammlung kann bezüglich des ABE-Zuschlags beschließen, dass anstelle einer Barausschüttung eine Zuschreibung zur Alterungsrückstellung zum Zwecke einer künftigen oder sofortigen Beitragsermäßigung erfolgt. In diesem Fall wird der ABE-Zuschlag bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Barausschüttung nicht berücksichtigt.

§ 7 Hinweis auf weitere Bestimmungen und Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die den jeweiligen Tarifen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaige sonstige schriftliche Vereinbarungen.